

Vergabenummer

26-2000068528

Maßnahme

Leistung

Durchführung energetischer Inspektionen von Heizungs-, Trinkwassererwärmungs- bzw. von Klimaanlage

Besondere Vertragsbedingungen der Deutschen Bundesbank

1 Überwachung der Anlieferung/Ansprechpartner

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat Herrn/Frau **-wird mit dem Zuschlagsschreiben bekannt gegeben-**

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. von der o. g. Person getroffen werden.

2 Anlieferung/Ort der Leistungserbringung

Annahmestelle: **siehe B1_Anlage 1_Leistungsbeschreibung_26-**

Ort, Gebäude, Raum **2000068528.xlsx**

3 Vertragslaufzeit/Vertragspreise

3.1 Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 mit einer festen Vertragslaufzeit von einem Jahr und wird danach automatisch um ein Jahr verlängert, wenn nicht 6 Monate vor Vertragsjahresende schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag verlängert sich maximal 3 mal.

3.2 Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bis zum Laufzeitende abgerufenen Komponenten dieses Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen zu liefern.

3.4 Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne MwSt. gelten für die Mindestvertragslaufzeit fest. Danach können Preisänderungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien vorgenommen werden. Ein Antrag auf Preisanpassung ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Änderungstermin bei der gegenseitigen Vertragspartei zu stellen. Die neuen Preise gelten dann wieder für ein Jahr fest. Kommt eine Einigung bei der Preisanpassung bis zum vorgesehenen Änderungstermin nicht zustande, endet der Vertrag zum vorgesehenen Änderungstermin.

4 Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen

4.1 bei Überschreitung der unter Ziff. 3 genannten Ausführungsfrist(en)

☐ für jede vollendete Woche Prozent

☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15 VOL/B)

- 5.1 Alle Rechnungen mit Ausnahme von Ziffer 5.3 sind bei der Deutschen Bundesbank als Elektronische Rechnung über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter Angabe der Leitweg-ID 991-80008-08 einzureichen. Voraussetzung für die Einreichung von Rechnungen bei der OZG-RE ist die einmalige Registrierung/Anlage eines Nutzerkontos (<https://xrechnung-bdr.de/>). Eine Bedienhilfe zur Nutzung der OZG-RE finden Sie unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/Help> sowie weiterführende Informationen zur Rechnungsstellung unter <https://www.e-rechnung-bund.de/rechnungssteller/>.
- 5.2 Die Zahlungsfrist beginnt erst ab vertragsgemäßer bzw. abgenommener Lieferung/Leistung und Eingang einer fälligen Rechnung.
- Rechnungssteller müssen Rechnungen gegenüber der Deutschen Bundesbank in elektronischer Form im Sinne der E-Rechnungsverordnung (ERechV) ausstellen und übermitteln.
- Die Elektronische Rechnung ist über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter Verwendung der Leitweg-ID 991-80008-08 einzureichen und muss zwingend die Bestellnummer (Bsp. BBk-xxxxxxx-x) enthalten. Rechnungsbegleitende Anhänge zu einer Elektronischen Rechnung sind nur zulässig, wenn sie im PDF-Format eingereicht werden. Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, Rechnungen ohne Bestellnummer an den Rechnungssteller zurückzuweisen.
- Die 30-tägige Zahlungsfrist gemäß § 286 Abs. 3 S. 1 BGB wird nur bei Eingang einer Elektronischen Rechnung, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, in Lauf gesetzt.
- 5.3 Bei einem Rechnungsbetrag unter 1.000 Euro netto können die Vertragsparteien von einer elektronischen Rechnungsstellung absehen, wenn dieser Rechnung ein Direktauftrag ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens zugrunde liegt. In diesen Fällen kann die Rechnung per Mail an elektronischer-rechnungseingang@bundesbank.de oder postalisch an Deutsche Bundesbank, Buchhaltung Scanstelle, Postfach 57 03 48, 22772 Hamburg gesendet werden.
- 5.4 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachträglich.
- Dabei ist neben dem Rechnungsbetrag die Bestellnummer sowie die Auftragsnummer/Vertragsnummer (wird mit Zuschlagserteilung mitgeteilt) anzugeben. Auf dem Lieferschein / Arbeitsnachweis muss neben der Bestellbelegnummer auch die Bestellposition angegeben werden.
- Die Zahlung erfolgt bei vertragsgemäßer Lieferung / Leistung und Abnahme innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der auf den Tag des Auftragseingangs bei dem die Überweisung ausführenden Servicezentrum Buchhaltung des Auftraggebers folgende Geschäftstag. Sollte die Leistungserbringung erst nach Rechnungseingang erfolgen / abgeschlossen sein, verlängert sich das Zahlungsziel entsprechend.

6 Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

- 6.1 Stellung der Sicherheit
- Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von ./. Prozent der Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.
- Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.
- 6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der Vordruck 11039 a „Vertragserfüllungsbürgschaft“ zu verwenden oder die Bürgschaft muss inhaltlich vollständig dem Vordruck des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Als Gerichtsstand wird ./. vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

7 Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.
keine

8 Gerichtsstand (§ 19 VOL/B)

Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

9 – frei –

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen – WBVB –¹

¹ **Hinweis:** Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: „Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“.

10.1. Beiden Vertragsparteien steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweilige Vertragspartner

- seine wesentlichen Verpflichtungen nicht einhält und eine Nachfrist verstreicht; als wesentlich sind auch die mangelhafte Ausführung der Reklamationsbearbeitung sowie die nicht vertragsgemäße Form der Rechnungsstellung anzusehen,
- im Rahmen der Einzellieferungen / -leistungen wiederholt und nachhaltig gegen seine Verpflichtung verstößt,
- gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstößt.

Unberührt bleiben sonstige Ansprüche, insbesondere auf Gewährleistung und Schadenersatz.

10.2. Der Auftraggeber haftet nur, etwa für Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden, wenn er eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung begangen hat. Bei vertragswesentlichen Pflichten haftet er auch für leichte Fahrlässigkeit; die Haftung ist dann jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizuhalten. Das gilt nicht, wenn den Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen an diesen Schäden kein Verschulden trifft.

10.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadenversicherung abzuschließen, deren Bestehen dem Auftraggeber vor dem Inkrafttreten des Vertrages nachzuweisen ist. Zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag muss mindestens Versicherungsschutz in Höhe folgender Deckungssummen je Schadensereignis bestehen:

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der jeweiligen Deckungssummen.

Beide Partner werden im Rahmen ihrer Vertragspflicht die einschlägigen Rechtsnormen beachten. Strafen, Kosten und Gebühren, die wegen der Nichtbeachtung anfallen, übernimmt die Partei, die für die Rechtsverletzung verantwortlich ist.

Falls der Auftraggeber auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen für eine Handlung oder eine Unterlassung des Auftragnehmers einzustehen hat, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

Im Falle der Kündigung des Versicherungsverhältnisses oder einer wesentlichen Änderung des Versicherungsvertrages ist dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

10.5 Geltende Vorschriften und Regelwerke

Für die Ausführung der Leistungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Normen und Richtlinien maßgebend, insbesondere:

- Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger zukünftiger Novellierungen und Anpassungen während der Vertragslaufzeit,
- DIN SPEC 15240 und DIN SPEC 15378,
- ggf. DIN EN 16798-17 (Inspektion von Klimaanlageanlagen),
- DIN EN 17463, Bewertung von energiebezogenen Investitionen (VALERI)
- VDI-Richtlinien, insbesondere VDI 6022, VDI 2067, ggf. VDI 3814 und VDI 3803,
- einschlägige EU-Richtlinien (z. B. EPBD – Energy Performance of Buildings Directive),
- Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- weitere relevante technische Regeln und allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über den aktuellen Stand der einschlägigen Vorschriften – insbesondere auch über Änderungen und Novellierungen des

Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) und der relevanten Normen und Richtlinien – zu informieren und diese bei der Leistungserbringung zu beachten. Änderungen der gesetzlichen und normativen Grundlagen während der Vertragslaufzeit sind vom Auftragnehmer eigenständig zu berücksichtigen und umzusetzen

10.6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, über alle Kenntnisse und Tatsachen, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit diesem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers. Der Zugriff auf die Bestandsunterlagen ist restriktiv auf die für die Auftragsabwicklung notwendigen Personen einzuschränken. Dies gilt auch bei

evtl. von Ihnen beauftragten bzw. mit Zustimmung des Auftraggebers (AG) eingebundenen Nachunternehmern. Der AN hat mir der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Unterlagen betraut sind, die aus dem Bereich der Bank erlangten Informationen und Kenntnisse entsprechend zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Vertragsdauer hinaus. Alle beim AN gespeicherten auftragsbezogenen Dokumente (Pläne etc.) sind nach Abschluss des Auftrags beim AN endgültig zu löschen.

Die im Rahmen des Vertrags erstellten Unterlagen dürfen nicht als Referenz für zukünftige Ausschreibungsverfahren genutzt werden.

10.7. Qualifikationsanforderungen

Die mit der Durchführung der energetischen Inspektionen beauftragten Personen müssen die fachlichen Anforderungen gemäß GModG § 77 sowie den einschlägigen Normen und Richtlinien erfüllen. Der Auftragnehmer hat mit Angebotsabgabe die verantwortlichen Prüfer namentlich zu benennen und deren Qualifikation durch geeignete Nachweise (z. B. Zertifikate, Fortbildungsnachweise) zu belegen.

10.8. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Der AG verlangt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der Beschäftigten des AN. Die Überprüfung wird vom AG initiiert. Der AN hat hierzu vorab eine Liste mit Vornamen und Nachnamen, Firmenname sowie Firmen- und Privatadresse und einer Ausweiskopie der für die Ausführung der Leistungen in Betracht kommenden Personen mit Zugriff auf die Planungsunterlagen auf Anforderung zu übergeben.

10.9. Nebenkosten

Sämtliche mit der Leistungserbringung verbundenen Nebenkosten (z. B. Reise- und Übernachtungskosten, Büromaterial, Kommunikationskosten, Berichtserstellung, Präsentationen) sind in den angebotenen Pauschalpreisen je Liegenschaft/Gebäudetyp enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich auf Basis der im Preisangebot (Anlage C2) angegebenen Pauschalpreise je Liegenschaft/Gebäudetyp und der tatsächlich vom Auftraggeber abgerufenen und abgenommenen Liegenschaften.

Eine gesonderte Abrechnung von Einzelpositionen oder Nebenkosten ist ausgeschlossen.

11. Zusammenarbeit

11.1. Leistungsablauf und Koordination

Die Beauftragung der energetischen Inspektionen erfolgt liegenschaftsbezogen durch den Auftraggeber im Rahmen der geschlossenen Rahmenvereinbarung. Der Auftraggeber benennt für die jeweilige Liegenschaft eine verantwortliche Ansprechperson, die für die Koordination und Abstimmung der Inspektion zuständig ist.

Der Auftragnehmer stimmt nach Erhalt des Leistungsabrufs eigenverantwortlich den Ablauf der Inspektion mit der jeweiligen Liegenschaft ab und erstellt einen Terminplan für die Durchführung der Inspektion. Der Terminplan ist dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn der Inspektion, zur Abstimmung vorzulegen.

11.1.1. Projektleitung des Auftraggebers

Die Projektleitung für die Durchführung und Koordination der energetischen Inspektionen wird vom Auftraggeber benannt und durch das Energiemanagement wahrgenommen. Die Projektleitung ist zentrale Ansprechperson für den Auftragnehmer in allen fachlichen und organisatorischen Belangen, koordiniert die Abstimmung mit den jeweiligen Standorten und ist für die Freigabe von Berichten und Maßnahmenkatalogen zuständig. Die Kontaktdaten der Projektleitung werden dem Auftragnehmer zu Beginn der Zusammenarbeit schriftlich mitgeteilt.

11.1.2. Kontaktpersonen an den Standorten (örtliche Energiebeauftragte)

Für jede Liegenschaft benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner vor Ort (örtlicher Energiebeauftragter). Dieser ist für alle standortspezifischen und organisatorischen Belange während der Durchführung der Inspektionen zuständig und unterstützt den Auftragnehmer insbesondere bei der Zugangsgewährung, Bereitstellung von Unterlagen, Abstimmung von Terminen sowie bei Rückfragen zu betrieblichen Abläufen. Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Inspektion schriftlich mitgeteilt.

11.2. Zugang zu Unterlagen und Liegenschaften

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer – soweit vorhanden – die für die Durchführung der Inspektion erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Bestands- und Revisionsunterlagen, Aufstellungspläne, Schemata, Gebäudegrundrisse, Wartungsprotokolle, Be-triebsaufzeichnungen sowie Angaben zum Nutzungsprofil der jeweiligen Liegenschaft.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfolgt grundsätzlich vor Ort in der jeweiligen Liegenschaft. Notwendige Unterlagen können vor Ort abfotografiert oder kopiert werden. Der Auftraggeber sorgt für den Zugang zu den relevanten Anlagenbereichen und stellt eine ortskundige, schaltberechtigte Person für die Begleitung der Inspektion zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung erhaltenen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für alle vom Auftraggeber bereitgestellten Bestandsunterlagen und sensiblen Daten. Es wird ausdrücklich auf die Regelungen in Abschnitt 1.3 (Vertraulichkeit und Datenschutz) verwiesen.

11.3. Terminplanung und Kommunikation

Die Terminabstimmung für die Durchführung der Inspektionen erfolgt in enger Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. der benannten Ansprechperson der Liegenschaft. Änderungen im Terminplan oder Verzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und gemeinsam abzustimmen.

Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache und kann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Für die Ergebnispräsentation der Inspektionen ist in der Regel eine Online-Besprechung vorgesehen, die vom Auftraggeber aufgesetzt wird, sofern nicht anders vereinbart.

11.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Durchführung der Inspektionen erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, mindestens 21 Tage vor der geplanten Inspektion, und in geeigneter Form zu erbringen[SB17.1]. Als Austauschplattform wird DRACoon verwendet. Hierzu zählen insbesondere:

- Benennung einer zentralen Ansprechperson für die Koordination (Projektleitung gemäß 11.1.1.),
- Benennung einer verantwortlichen Person am jeweiligen Standort (gemäß 11.1.2.) und rechtzeitige Mitteilung der Kontaktdaten,
- Bereitstellung der verfügbaren Unterlagen und Informationen,
- Gewährleistung des Zugangs zu den Anlagen und Messstellen,
- Sicherstellung geeigneter Betriebsbedingungen für die Durchführung der Messungen,
- Bereitstellung einer ortskundigen, schaltberechtigten Begleitperson während der Inspektion.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend, sofern der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigt.

Ziff. 5 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen entfällt.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen